



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Markus Bächler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Parkraum effektiv nutzen, Gebührenhöhe den Kommunen überlassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, keinen Parkgebührenhöchstsatz mehr in § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) festzusetzen und die Zuständigkeitsverordnung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Parkraummanagement – im Sinne der Bewirtschaftung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum – ist eine wichtige Stellschraube für die Gestaltung des Verkehrsraums in einer Stadt. Mit der Bepreisung von wertvollem, innerörtlichem Raum werden Menschen bewogen, die Fahrt dorthin eher mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), dem Fahrrad oder gar zu Fuß zu erledigen. So werden die Stadtgebiete für Menschen, die auf das Auto angewiesen sind, sowie den notwendigen Lieferverkehr besser erreichbar. Zudem kann dadurch der Parksuchverkehr für Anwohnerinnen und Anwohner reduziert werden. Parkraummanagement leistet somit einen Beitrag zur Luftreinhaltung und sorgt für mehr Lebensqualität in unseren Städten. Hierbei schaffen Parkgebühren den ausgleichenden Anreiz.

Dies funktioniert nur, wenn die Preissteigerungen des öffentlichen Verkehrs bei den Parkgebühren nachvollzogen werden. Schon momentan kostet eine Hin- und Rückfahrt im ÖPNV etwa zwischen 3,60 Euro und 6,80 Euro. Die aktuelle Fassung von § 10 Zuständigkeitsverordnung lautet: „¹Die örtlichen und die unteren Straßenverkehrsbehörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Beachtung nachfolgender Höchstsätze Gebührenordnungen für das Parken nach § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz erlassen. ²Die Parkgebühren dürfen höchstens 0,50 Euro, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 Euro je angefangener halber Stunde betragen.“ Viele Städte agieren bereits jetzt an diesem Parkgebührenhöchstsatz. Dadurch sind die Kommunen bei ihrem Parkraummanagement eingengt.

Um den Parkgebührenhöchstsatz nicht immer wieder in der Zuständigkeitsverordnung anpassen zu müssen, sollte auf ihn verzichtet werden. Die Kommunen beschließen Parkgebühren per Satzung. Dass die Kommunalparlamente die Parkgebühren gegenüber der Öffentlichkeit verantworten müssen, gewährleistet angemessene Parkgebühren in hinreichender Weise.